

S a t z u n g

**des
Wasser- und Bodenverbandes**

"Abwasserverband Raum Katlenburg"

in Katlenburg-Lindau

im Landkreis Northeim

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen "Abwasserverband Raum Katlenburg".
Er hat seinen Sitz in Katlenburg-Lindau im Landkreis Northeim.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der
 - Gemeinde Katlenburg-Lindau mit den Ortsteilen Berka, Elvershausen, Gillersheim, Katlenburg, Lindau, Suterode und Wachenhausen,
 - Samtgemeinde Gieboldehausen mit den Mitgliedsgemeinden Bilshausen, Bodensee und Krebeck, Ortsteil Renshausen,
 - Stadt Osterode mit dem Ortsteil Dorste,
 - Stadt Northeim mit dem Ortsteil Hammenstedt.

(WVG §§ 1, 3, 6)

§ 2

Aufgabe

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, das im Verbandsgebiet anfallende Schmutzwasser abzunehmen, zu reinigen und unschädlich abzuleiten.
- (2) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband
 - a) die erforderlichen gemeinsamen Anlagen herzustellen und zu unterhalten,
 - b) die nötigen Grundstücke oder Rechte an Grundstücken zu erwerben und
 - c) für einen geordneten Betrieb und eine gleichmäßige Benutzung der Verbandsanlagen zu sorgen.
- (3) Der Verband erstellt die Ortsleitungen in den angeschlossenen Ortsteilen der Mitgliedsgemeinden. Die Ortsleitungen stehen im Eigentum des Abwasserverbandes.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden sind für die Unterhaltung der Ortsnetze zuständig.

(WVG § 2)

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
- die Gemeinde Katlenburg-Lindau,
 - die Samtgemeinde Gieboldehausen mit den Gemeinden Bilshausen, Bodensee und Krebeck,
 - die Stadt Osterode,
 - die Stadt Northeim und
 - die Fruchtweinkelterei Dr. Demuth GmbH u. CoKG, Katlenburg-Lindau.

(WVG § 4)

§ 4 Unternehmen, Plan

- (1) Das Unternehmen ergibt sich aus den Planentwürfen
- a) des Dipl.- Ing. Fritz Preuß, Osterode, vom 07.10.1969 / 27.12.1972,
 - b) des Ing.-Büros Walther, Göttingen, vom 24.07.1971,
 - c) des Ing.-Büros Scholze, Osterode, vom 01.03.1972,
 - d) des Ing.-Büros Scheiper, Hildesheim,
 - e) des Ing.-Büros Stockleben, Northeim, vom 30.07.1971,
 - f) des Ing.-Büros Lüdecke, Northeim, vom 09.03.1992.
- (2) Der Verband baut und betreibt eine mechanische und vollbiologisch wirkende Kläranlage in der Gemarkung Katlenburg.

(WVG § 5)

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes.

(WVG § 33)

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder, soweit es sich um Gebietskörperschaften handelt, dürfen die Einrichtungen des Verbandes nur in Anspruch nehmen, wenn sie nach Maßgabe des § 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung eine Satzung über die Benutzung der Ortsnetze und eine Gebührenordnung aufgestellt und den Anschluss- und Benutzungszwang beschlossen haben.

(WVG § 33, Abs. 2)

§ 7

Verbandsschau

- (1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss beruft drei Schaubeauftragte. Schauführer ist der Vorsteher.
- (3) Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

(WVG §§ 44, 45)

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlaßt die Beseitigung festgestellter Mängel.

(WVG § 45)

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Verbandsausschuss.

(WVG § 46)

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Wirtschaftsplanes sowie von Nachtragsplänen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
12. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses.

(WVG §§ 47, 49)

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus 15 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

Die Sitze im Verbandsausschuss verteilen sich wie folgt:

Gemeinde Katlenburg-Lindau	7
Samtgemeinde Gieboldehausen	4
Stadt Osterode	2
Stadt Northeim	1
Fruchtweinkelterei Dr. Demuth	1.

- (2) Die Verbandsausschussmitglieder der Gemeinden werden von den Räten der Mitglieder innerhalb eines Monats nach Beginn der jeweiligen Wahlperiode aus Ihrer Mitte bestimmt (§ 51 Abs. 6 NGO) und dem Verband benannt. Von der Fruchtwinkelerei Dr. Demuth wird ein Vertreter benannt. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied des Verbandsausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen bzw. zu benennen. Stirbt ein Mitglied des Verbandsausschusses oder verliert es seinen Sitz im Verbandsausschuss, so geht der Sitz auf den Vertreter über, für den unverzüglich ein neuer Vertreter zu bestimmen oder zu benennen ist.
- (4) Die Vertreter nehmen an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit Stimmrecht teil, wenn Mitglieder verhindert sind.
- (5) Der Verbandsausschuss stellt das ordnungsgemäße Verfahren (Abs. 3 und 4) fest.
- (6) Der bisherige Vorstandsvorsitzende verpflichtet die Verbandsausschussmitglieder und leitet die Sitzungen bis zur Neuwahl des Vorstandes.

(WVG § 49)

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Verbandsausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens sieben Tagen Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Alle Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.
- (3) Vertreter der Mitgliedsgemeinden können an den Sitzungen teilnehmen

(WVG § 50)

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Verbandsausschussmitglieder anwesend sind.
Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn kein Mitglied widerspricht (Umlaufbeschluss).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Verbandsausschuss zur Behandlung desselben

Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit (Mehrheit der anwesenden Mitglieder) gefaßt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder ist geheim abzustimmen. Beschlüsse sind nur gültig, wenn sie bis zum Ende der Sitzung schriftlich festgelegt worden sind.
- (5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Im zweiten Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
- (6) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel.
Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefaßten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis von Wahlen und Abstimmungen.Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(WVG § 48)

§ 14 Amtszeit

- (1) Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode der Räte der Mitglieder.
- (2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 11 zu verfahren.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

(WVG § 49)

§ 15**Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter (Nachrücker) gewählt.

(WVG § 52)

§ 16**Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und drei weitere Mitglieder.
- (2) Die Verbandsmitglieder (§ 3) haben in der Reihenfolge ihrer Beteiligung ein Vorschlagsrecht für die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter gem. § 15 (2).
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

(WVG §§ 52, 53)

§ 17**Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird für eine Amtsperiode von fünf Jahren gewählt (entsprechend § 14 der Satzung). Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gewählten Vorstandes fort. Das gleiche gilt bei Auflösung des Verbandsausschusses.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt. Dies gilt nicht bei einer Abberufung nach § 16 (4).

(WVG § 53)

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren

(WVG § 54)

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens sieben Tagen Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Vorstandsvorsitzenden mit.
Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(WVG § 56)

§ 20

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. § 14 Abs. 7 der Satzung gilt entsprechend.

(WVG § 56)

§ 21

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand.
Soweit in dieser Satzung keine Regelungen bestehen, sind seine Aufgaben in der Geschäftsordnung des Abwasserverbandes festgelegt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (3) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

(WVG §§ 51, 54, 55)

§ 22

Eilentscheidungen

In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden kann, ordnet der Vorstand die notwendigen Maßnahmen an. Er hat den Verbandsausschuss unverzüglich hiervon zu unterrichten. § 10 bleibt unberührt.

§ 23

Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.

(WVG § 57)

§ 24

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 25

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

(WVG § 55)

§ 26

Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- (1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstands- und Ausschußmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfaßt den
- Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand,
 - Ersatz des Verdienstaufschlags und
 - Ersatz der Fahrtkosten.

(WVG § 52)

§ 27

Haushaltsführung

- (1) Für den Wirtschaftsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme von § 105 Abs. 1 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 28**Wirtschaftsplan**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Wirtschaftsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres und die Nachträge während des Wirtschaftsjahres fest.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Wirtschaftsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(WVG § 65)

§ 29**Nichtplanmäßige Ausgaben**

- (1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Wirtschaftsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragsplans und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

(WVG § 65)

§ 30**Rechnungslegung und Prüfung**

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Wirtschaftsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

§ 31**Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag Niedersachsen e.V. ab.

§ 32

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(WVG §§ 47, 49)

§ 33

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- (3) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

(WVG §§ 28, 29)

§ 34

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
- (2) Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder:
 - a) für die Ortsnetze nach dem Verhältnis der durch den Verband getragenen Baukosten (Baukosten - (Zuschüsse + Eigenleistungen der Mitglieder)).
 - b) für die übrigen nicht durch andere Leistungen und Sonderbeiträge gedeckten Kosten nach den Abwassermengen und dem Verschmutzungsgrad des Abwassers, das der Verband aus den Ortsleitungen der Mitglieder aufnimmt.
- (3) Soweit der Verschmutzungsgrad und die Abwassermengen noch nicht durch Meßeinrichtungen festgestellt werden, wird die Beitragslast nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab "Einwohnergleichwerte" ermittelt.

(WVG § 30)

§ 35

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an verpflichtet, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (2) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

(WVG §§ 26, 30)

§ 36

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- (2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- (3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.
- (4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

(WVG § 31)

§ 37

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach der letzten endgültigen Beitragsabrechnung unter Berücksichtigung absehbarer Änderungen.

(WVG § 32)

§ 38

Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Leistungen für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Hierzu zählt insbesondere die Unterstützung durch die technischen Dienststellen (Bauämter, Bauhöfe) der Mitglieder. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 34. Die Sachbeiträge können auf die Geldbeiträge angerechnet werden.

(WVG §§ 28, 30)

§ 39

Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 40

Anordnungsbefugnis

- (1) Die Verbandsmitglieder, die Eigentümer von Grundstücken mit Verbandseinrichtungen und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
- (2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982 in der jeweils gültigen Fassung.

(WVG § 68)

§ 41

Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Aushang oder in den Mitteilungsblättern in den Mitgliedsgemeinden.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 42

Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Northeim in Northeim.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(WVG §§ 72, 73)

§ 43

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 500.000 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

(WVG § 75)

§ 44

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 45

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 29.02.1996 außer Kraft.

(WVG § 58 Abs. 2)

Beschlossen in der Sitzung des Verbandsausschusses am 22.03.2011

Katlenburg-Lindau, den 22.03.11

gez. Marks
Verbandsvorsteher